

# **Chancengleichheit für Schülerinnen und Schüler mit Legasthenie oder Dyskalkulie**

Rechtsgutachten,

dem Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e.V.

erstattet von

Professor Dr. Jörg Ennuschat,

Universität Konstanz,

im März 2008

## Inhaltsübersicht

<b>A.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>1</b>
<b>B.</b>	<b>Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2007 „Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen“</b>	<b>2</b>
<b>C.</b>	<b>Legasthenie und Dyskalkulie als Behinderungen im Rechtssinne</b>	<b>3</b>
I.	Zum Stand der Forschung zu Legasthenie und Dyskalkulie	4
II.	Behinderung i.S.d. Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG	6
III.	Anerkennung von Legasthenie und Dyskalkulie als Behinderungen durch Rechtsprechung und rechtswissenschaftliches Schrifttum	8
1.	Rechtsprechung zur Legasthenie	8
2.	Rechtsprechung zur Dyskalkulie	10
3.	Rechtswissenschaftliches Schrifttum	11
<b>D.</b>	<b>Verfassungsrechtlicher Rahmen der Chancengleichheit von Schülern und Schülerinnen mit Legasthenie oder Dyskalkulie</b>	<b>12</b>
I.	Grundrechte der Schülerinnen und Schüler auf Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 1, 3 Abs. 3 S. 2, 2 Abs. 1, 12 Abs. 1 GG) sowie landesverfassungsrechtliche Ansprüche auf begabungsgerechte Bildung (z.B. Art. 11 Abs. 1 LV BW, Art. 128 Abs. 1 LV Bayern, Art. 6 Abs. 2, 8 Abs. 1 S. 1 LV NRW)	12
II.	Objektiv-rechtliche Vorgaben für den Schulgesetzgeber und die Schulverwaltung zur begabungsgerechten Ausgestaltung des Schulwesens	14
III.	Zwischenfazit	15
<b>E.</b>	<b>Konsequenzen für Schulministerien, Schulverwaltung und Schulen</b>	<b>16</b>
I.	Pflicht der Länder und ihrer Schulen, Kindern mit Legasthenie oder Dyskalkulie eine begabungsgerechte Schulausbildung zu ermöglichen – bis zum Abschluss der Sekundarstufe II	16
II.	Vorkehrungen zur Sicherung der Chancengleichheit für Schülerinnen und Schüler mit Legasthenie oder Dyskalkulie	18
1.	Nachteilsausgleich durch Differenzierungen hinsichtlich der Art und Weise der Prüfungsleistung sowie der äußeren Prüfungsbedingungen	19
2.	Nachteilsausgleich durch Differenzierungen hinsichtlich der Prüfungsinhalte	20
3.	Differenzierungen hinsichtlich der Leistungsbewertung	21
III.	Fachlich qualifizierte Feststellung von Legasthenie und Dyskalkulie	23
<b>F.</b>	<b>Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse</b>	<b>25</b>

## A. Einleitung

Schüler und Schülerinnen mit Legasthenie oder Dyskalkulie sehen sich in der Schule mit besonderen Schwierigkeiten konfrontiert, die im ungünstigsten Fall die gesamte Schulausbildung und damit die späteren Chancen im Berufsleben erheblich beeinträchtigen können. Das Europäische Parlament hat vor diesem Hintergrund im Oktober 2007 eine Erklärung angenommen, in welcher Kommission und Rat u.a. dazu aufgefordert werden, eine Charta für dysfunktionale Kinder zu erstellen, die Anerkennung von Dysfunktionen als Behinderung zu unterstützen und bewährte Verfahren zur frühzeitigen Beachtung und Erkennung sowie systematischen Diagnostik und Betreuung zu fördern, um effiziente pädagogische Strukturen für betroffene Kinder und Jugendliche zu schaffen.<sup>1</sup> In Deutschland haben Schulministerien, Schulverwaltung und Schulen diese Problematik ebenfalls seit langem erkannt und ein Bündel von Maßnahmen vorgesehen, diesen Schülern und Schülerinnen zu einer erfolgreichen Schullaufbahn zu verhelfen.<sup>2</sup> Vor wenigen Wochen haben die Kultusminister der Länder sich erneut auf „Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen“ verständigt.

Im Folgenden soll dieser Beschluss der KMK von Nov. 2007 in seinen Kernaussagen erläutert werden (unten B). Anschließend wird herausgestellt, dass Legasthenie und Dyskalkulie als Behinderungen im Rechtssinne zu verstehen sind (unten C). Sodann werden der Verfassungsrahmen zur Sicherung der Chancengleichheit nachgezogen (unten D) und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Schulministerien, die Schulverwaltung und die Schulen für die Umsetzung des Beschlusses der KMK erläutert. Den Abschluss bildet eine Zusammenstellung der wesentlichen Ergebnisse (unten E).

---

<sup>1</sup> Schriftliche Erklärung vom 18.6.2007 (0064/2007) zur „Dys“kriminierung und sozialen Ausgrenzung dysfunktionaler Kinder; vom Parlament angenommen am 15.10.2007.

<sup>2</sup> Siehe beispielhaft die Verwaltungsvorschriften „Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens“ des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16.11.1999 (wiedergegeben unter [www.km.bayern.de/km/schule/recht/bekanntmachungen](http://www.km.bayern.de/km/schule/recht/bekanntmachungen)) oder „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen“ des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 8.9.2005 (Mitteilungsblatt Nr. 10/2005, S. 1003).

## **B. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2007 für „Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen“**

Die Kultusministerkonferenz hat durch Beschluss vom 4.12.2003 „Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben“ formuliert und diese durch Beschluss vom 15.11.2007 neu gefasst.<sup>3</sup> Nachstehend sollen zunächst die Kernaussagen der aktuellen Fassung skizziert werden.

- Der Beschluss geht davon aus, dass es zu Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten keinen gesicherten Forschungsstand gebe; Diagnose, Beratung und Förderung seien Aufgabe der Schule:

„Zustandekommen, Erscheinungsbild, Ausmaß und Folgen [besonderer Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben] wurden ausführlich untersucht und diskutiert. Die pädagogische, psychologische und medizinische Forschung auf diesem Gebiet ist kontrovers und hat viele Fragen noch nicht abschließend geklärt. Unbestritten ist, dass die Diagnose und die darauf aufbauende Beratung und Förderung der Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben zu den Aufgaben der Schule gehören.“

- Maßnahmen der Differenzierung und Förderung sollen in der Sekundarstufe II (z.B. gymnasiale Oberstufe, Fachoberschule) nicht mehr stattfinden:

„Die Maßnahmen der Differenzierung und individuellen Förderung sollen in allgemeinbildenden Schulen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 abgeschlossen sein. In berufsbildenden Schulen kann die Förderung im Rahmen der Berufsvorbereitung fortgesetzt werden, wenn die besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben vorher nicht behoben werden konnten.“

- Nachteilsausgleich und ein Abweichen von den allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung kommen in Betracht. Der KMK-Beschluss von Nov. 2007 äußert große Skepsis gegenüber dem Abweichen von allgemeinen Bewertungsmaßstäben, soweit es um Abschlussprüfungen geht, ohne entsprechende Landesregelungen gänzlich zu versperren:

„Auch Schülerinnen und Schüler mit besonderen und lang anhaltenden Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben unterliegen in der Regel den für alle Schülerinnen und Schülern geltenden Maßstäben der Leistungsbewertung. Ein Nachteilsausgleich oder ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der

---

<sup>3</sup> Der Beschluss vom 4.12.2003 ist wiedergegeben in der Sammlung der Beschlüsse der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Loseblattsammlung, Luchterhandverlag; der Beschluss vom 15.11.2007 unter [www.kultusministerkonferenz.de/doc/beschl/304\\_Legasthenie.pdf](http://www.kultusministerkonferenz.de/doc/beschl/304_Legasthenie.pdf) einzusehen.

Leistungsbewertung kommt beim Erlernen von Lesen und Rechtschreiben in Betracht und wird mit andauernder Förderung in den höheren Klassen wieder abgebaut. Vorrangig vor dem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung sind Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs vorzusehen.“

„Anders als die Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen an die durch eine Lese-Rechtschreibschwäche hervorgerufene Beeinträchtigung einer Schülerin oder eines Schülers stellt das Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung in einer Prüfungssituation oder bei der Vergabe eines Abschlusses eine Privilegierung gegenüber den Mitschülerinnen und Mitschülern dar. ... Für den Fall, dass ein Land dennoch die Anforderungen an Prüflinge, die durch eine Lese-Rechtschreibschwäche besonders schwer beeinträchtigt sind, zurücknehmen möchte, bedarf dies einer landesrechtlichen Ermächtigung.“

Diese Skepsis fand sich in der Beschlussfassung von Dez. 2003 noch nicht. Seinerzeit war eine Abweichung von allgemeinen Grundsätzen der Leistungserhebung und -beurteilung für begründete Ausnahmefälle vorgesehen.

- Der Beschluss in der Fassung von Nov. 2007 wendet sich erstmals der Rechenstörung zu. Er hebt wiederum den ungesicherten Forschungsstand hervor und fügt hinzu, dass eine Berücksichtigung bei der Notengebung im Fach Mathematik und in den naturwissenschaftlichen Fächern – jedenfalls außerhalb der Primarstufe – wegen der Natur der Sache nicht möglich sei:

„Neben der Tatsache, dass Ursache, Entstehung und Ausprägung der Rechenstörungen nicht hinreichend erforscht und abgesichert sind, müssen auch die Auswirkungen von Rechenstörungen auf schulische Leistungen gesehen werden. ... [Es] wäre bei einer Berücksichtigung von Rechenstörungen eine Notengebung im Fach Mathematik und in vielen Bereichen der naturwissenschaftlichen Fächer ohne Verletzung des Grundsatzes der gleichen Leistungsbewertung kaum mehr möglich...“

### **C. Legasthenie und Dyskalkulie als Behinderungen im Rechtssinne**

Die Empfehlung der Kultusministerkonferenz trifft keine spezifischen Aussagen zu Legasthenie und Dyskalkulie, verwendet diese Begriffe noch nicht einmal, stellt vielmehr allgemein auf „besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben“ sowie auf „besondere Schwierigkeiten im Rechnen“ ab. Insoweit handelt es sich um einen Oberbegriff, der eine große Bandbreite an „besonderen Schwierigkeiten“ umfasst, die wiederum auf den verschiedensten Ursachen beruhen. Einen Ausschnitt aus dem Gesamtproblemfeld bildet die Legasthenie, deren Besonderheit darin besteht, dass die Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten auf einer begabungsunabhängigen *Störung* beruhen. Die Legasthenie ist daher von der Lese- und Recht-

schreibschwäche zu unterscheiden. Entsprechendes gilt für die Dyskalkulie: Diese ist eine Rechenstörung, die gesondert von der Rechenschwäche zu betrachten ist.

Legasthenie und Dyskalkulie sind Behinderungen im Rechtssinne. Dies ergibt sich aus der neurobiologischen Forschung zu Legasthenie und Dyskalkulie (unten I.), fügt sich in den Behindertenbegriff, der dem Verständnis von Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG entspricht (unten II.), und ist in Rechtsprechung und juristischem Schrifttum anerkannt (unten III.).

## I. Zum Stand der Forschung zu Legasthenie und Dyskalkulie

In der neurobiologischen Forschung bzw. der Gehirnforschung wird Legasthenie neurobiologisch als basale Störung in der auditiven und visuellen Informationsverarbeitung<sup>4</sup> oder als neurologische Dysfunktion im Bereich des ventralen visuell-verbale Verarbeitungstranges der linken Gehirnhemisphäre bezeichnet.<sup>5</sup> Legastheniker weisen Defizite in der Fähigkeit auf, lautliche Segmente der Sprache zu unterscheiden und im Gedächtnis zu speichern.<sup>6</sup> Weitere Defizite ergeben sich in der Wahrnehmung von Wort- bzw. Buchstabeninformationen. Diese werden von Lese- Rechtschreibgestörten deutlich verzögert und ineffektiver wahrgenommen.<sup>7</sup> Dabei wird ein genetischer Zusammenhang der Lese- und Rechtschreibstörung angenommen.<sup>8</sup>

---

<sup>4</sup> Schulte-Körne, Neurobiologie und Genetik der Lese- Rechtschreibstörung (Legasthenie), in: ders., Legasthenie: Zum aktuellen Stand der Ursachenforschung, der diagnostischen Methoden und der Förderkonzepte, 2002, S. 14; Schulte-Körne, Lese- und Rechtschreibstörung und Sprachwahrnehmung, 2001, S. 4.

<sup>5</sup> Wimmer/Kronbichler, Legasthenie: Neurokognitive Erklärungen auf dem Prüfstand, in: Schulte-Körne, Legasthenie: Zum aktuellen Stand der Ursachenforschung, der diagnostischen Methoden und der Förderkonzepte, 2002, S. 90.

<sup>6</sup> Vgl. auch die Angaben bei *Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie* (Ludwig-Maximilians-Universität, München) unter <http://www.kjp.med.uni-muenchen.de/forschung/legasthenie/ueberblick.php?print=1#32>.

<sup>7</sup> Schulte-Körne, Definition der Lese-Rechtschreibstörung vs. Lese-Rechtschreibschwäche, BVL-Zeitschrift für Legasthenie und Dyskalkulie 2002, S. 59; Schulte-Körne, Lese- und Rechtschreibstörung und Sprachwahrnehmung, S. 2.

<sup>8</sup> Schulte-Körne, Neurobiologie und Genetik der Lese- Rechtschreibstörung (Legasthenie), in: ders., Legasthenie: Zum aktuellen Stand der Ursachenforschung, der diagnostischen Methoden und der Förderkonzepte, 2002, S. 29; Schulte-Körne, Lese- und Rechtschreibstörung und Sprachwahrnehmung, S. 4; Grimm, Zeitschrift des BVL 2007, 12 (17) = Abdruck aus *medizinische Genetik* 2006, 145-150; siehe auch den Hinweis des HessVGH, NJW 2006, 1608, auf ein Humangenetisches Gutachten der Abteilung für medizinische Genetik im Institut für Humangenetik der Universität Würzburg vom 27.12.2005: genetisch bedingte Legasthenie.

Die Dyskalkulie wird durch ein Defizit der basisnumerischen Verarbeitung (Numerosität) verursacht.<sup>9</sup> Danach haben manche Kinder auf Grund einer neurobiologisch determinierten Störung Schwierigkeiten, die Funktion und Bedeutung von Zahlen zu erfassen.<sup>10</sup> Ansonsten verfügen die betroffenen Kinder, ebenso wie die legasthenen Kinder, über normale, teils sogar überdurchschnittliche intellektuelle Begabungen.<sup>11</sup>

Sowohl Legasthenie als auch die Dyskalkulie sind international als Störungsbild anerkannt und in die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) verantwortete „Internationale Statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (Stand: 10. Revision, Version 2007)“ eingestellt, und zwar als ICD 10 – F81.0 (Lese- und Rechtschreibstörung)<sup>12</sup> sowie als ICD 10 – F81.2 (Rechenstörung)<sup>13</sup>. Hierzu heißt es dort (ICD 10 – F 81.-):

„Es handelt sich um Störungen, bei denen die normalen Muster des Fertigkeitserwerbs von frühen Entwicklungsstadien an gestört sind. Dies ist nicht einfach Folge eines Mangels an Gelegenheit zu lernen; es ist auch nicht allein als Folge einer Intelligenzminderung oder irgendeiner erworbenen Hirnschädigung oder -krankheit aufzufassen.“

An die weltweit konsentrierte Begriffsbildung knüpfen die Leitlinien „Umschriebene Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten (F81)“ der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und

---

<sup>9</sup> Kaufmann/Nuerk, Zeitschrift des BVL 2006, 11 (12). – Siehe umfassend zum aktuellen Forschungsstand zur Dyskalkulie Landerl/Kaufmann, Dyskalkulie. Modelle, Diagnostik, Intervention (erscheint vorauss. Mai 2008 im Verlag UTB).

<sup>10</sup> Landerl/Fussenegger, Mitgliederzeitschrift des BVL 2007, 5 (8 f.).

<sup>11</sup> Sommer-Stumpenhorst, Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten vorbeugen und überwinden, 2006, S. 13. Siehe auch HessVGH, NJW 2006, 1608, unter Hinweis auf ein Humangenetisches Gutachten der Abteilung für medizinische Genetik im Institut für Humangenetik der Universität Würzburg vom 27.12.2005: Es handele sich bei der Legasthenie um eine Teilleistungsstörung im schriftlichen Bereich, die jedoch mit keinerlei Einschränkungen der intellektuellen Fähigkeiten verbunden sei. – Ebenso z.B. BVerwG, NVwZ-RR 1996, 446; OVG NRW, br 2000, 119; OVG Nds., FEVS 27, 70 (71); VG Regensburg, Urteil vom 14.9.1999 – RO 8 K 98.1403, juris Rn. 28.

<sup>12</sup> Zur Lese- und Rechtschreibstörung wird unter ICD 10 – F.81.0 ausgeführt: „Das Hauptmerkmal ist eine umschriebene und bedeutsame Beeinträchtigung in der Entwicklung der Lesefertigkeiten, die nicht allein durch das Entwicklungsalter, Visusprobleme oder unangemessene Beschulung erklärbar ist. Das Leseverständnis, die Fähigkeit, gelesene Worte wieder zu erkennen, vorzulesen und Leistungen, für welche Lesefähigkeit nötig ist, können sämtlich betroffen sein. Bei umschriebenen Lesestörungen sind Rechtschreibstörungen häufig und persistieren oft bis in die Adoleszenz, auch wenn einige Fortschritte im Lesen gemacht werden. Umschriebenen Entwicklungsstörungen des Lesens gehen Entwicklungsstörungen des Sprechens oder der Sprache voraus. Während der Schulzeit sind begleitende Störungen im emotionalen und Verhaltensbereich häufig.“

<sup>13</sup> Zur Rechenstörung wird unter ICD 10 – F.81.2 ausgeführt: „Diese Störung besteht in einer umschriebenen Beeinträchtigung von Rechenfertigkeiten, die nicht allein durch eine allgemeine Intelligenzminderung oder eine unangemessene Beschulung erklärbar ist. Das Defizit betrifft vor allem die Beherrschung grundlegender Rechenfertigkeiten, wie Addition, Subtraktion, Multiplikation und Division, weniger die höheren mathematischen Fertigkeiten, die für Algebra, Trigonometrie, Geometrie oder Differential- und Integralrechnung benötigt werden.“

Jugendpsychiatrie und -psychotherapie an.<sup>14</sup> Auch diese heben hervor, dass es sich um eine begabungsunabhängige Störung handelt:

„Der Begriff der umschriebenen Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten umfasst die spezifischen und deutlichen Beeinträchtigungen des Erlernens des Lesens, Rechtschreibens und Rechnens. Ihnen gemeinsam ist die ätiologische Annahme, dass diese Störungen wesentlich in einer zentralnervösen, kognitiven Störung der Informationsverarbeitung begründet sind. Grundbedingungen für die Diagnose einer umschriebenen Entwicklungsstörung sind:

- Klinisch eindeutige Beeinträchtigungen spezieller schulischer Fertigkeiten: Eine der schulischen Fertigkeiten wird mit "mangelhaft" oder "ungenügend" benotet bzw. sie erhält eine bei weniger als 3% der Schulkinder erwartete negative Bewertung; in den Vorschuljahren sind meistens in den Bereichen Sprechen oder Sprache, seltener auch der Motorik und Visuo-Motorik, Entwicklungsstörungen vorgekommen; es können als begleitende Probleme Unaufmerksamkeit, motorische Unruhe und psychische Störungen bestehen; die Entwicklungsstörungen lassen sich auch durch vermehrte Hilfen nicht immer überwinden.
- Der Leistungsstand des Kindes in der gestörten schulischen Fertigkeit liegt deutlich unter dem Intelligenzniveau und ist nicht durch eine Intelligenzminde- rung erklärbar.
- Die Entwicklungsstörung muss spätestens bis zum 5. Schuljahr in Erscheinung getreten sein, in der Regel zeigt sich die Beeinträchtigung von Anfang der Schulzeit an.
- Die Beeinträchtigung darf nicht direkt Folge mangelnder Lerngelegenheit sein wie z.B. von Schulversäumnis, unqualifiziertem Unterricht oder häufigem Schulwechsel
- Unkorrigierte Seh- oder Hörstörungen oder andere neurologische Erkrankungen erklären die Entwicklungsstörung nicht. Auch handelt es sich nicht um den Verlust einer bereits erworbenen schulischen Fertigkeit.“

Im Weiteren enthalten die Leitlinien detaillierte Angaben zur Beschreibung der Leitsymptome zur störungsspezifischen Diagnostik, multiaxialen Bewertung und zu den Möglichkeiten einer Intervention.

## **II. Behinderung i.S.d Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG**

Das Grundgesetz selbst definiert den in Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG verwendeten Begriff der Behinderung nicht. Entstehungsgeschichtlich liegt eine vorsichtige Orientierung am einfach-

---

<sup>14</sup> Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Leitlinien zu Diagnostik und Therapie von psychischen Störungen im Säuglings-, Kindes- und Jugendalter, 3. Aufl. 2007.

rechtlichen Begriffsverständnis nahe.<sup>15</sup> Zum Zeitpunkt der Einfügung von Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG bestimmte § 3 Abs. 1 S. 1 SchwbG:

„Behinderung im Sinne dieses Gesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung, die auf einem regelwidrigen körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand beruht.“

Dieser Begriff von Behinderung stellt primär auf medizinische Aspekte ab. Vor diesem Hintergrund führte das BVerfG in einer Entscheidung aus dem Jahr 1997 aus:<sup>16</sup>

„Doch bezeichnet Behinderung nicht nur ein bloßes Anderssein, das sich für den Betroffenen häufig erst im Zusammenwirken mit entsprechenden Einstellungen und Vorurteilen im gesellschaftlichen Umfeld nachteilig auswirkt, bei einer Veränderung dieser Einstellungen die Nachteilwirkung aber auch wieder verlieren kann. Behinderung ist vielmehr eine Eigenschaft, die die Lebensführung für den Betroffenen im Verhältnis zum Nichtbehinderten unabhängig von einem Auffassungswandel grundsätzlich schwieriger macht.“

Nach heutigem einfachrechtlichem Verständnis kommt eine soziale Komponente hinzu, wie sich aus § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX, der an die Stelle von § 3 SchwbG getreten ist, ergibt:

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“

Unabhängig von der Frage, ob der Begriff von „Behinderung“ i.S.d. Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG nunmehr ebenfalls zu erweitern ist, sind Legasthenie und Dyskalkulie ohne weiteres diesem Begriff zu subsumieren: Der vorstehend skizzierte Forschungsstand weist auf die Funktionsabweichung hin. Die Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft folgt aus der Bedeutung von Lesen, Schreiben und Rechnen für die gesellschaftliche Kommunikation.

Klarestellt sei, dass zur Ausfüllung des Begriffs „Behinderung“ i.S.d. Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG keine *Schwerbehinderung* oder *wesentliche* Behinderung nötig ist; es genügt vielmehr jede (mehr als geringfügige) Behinderung.<sup>17</sup>

---

<sup>15</sup> BVerfGE 96, 288 (301); *Starck*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 5. Aufl. 2005, Art. 3 Rn. 418; *Osterloh*, in: Sachs, GG, 4. Aufl. 2007, Art. 3 Rn. 309.

<sup>16</sup> BVerfGE 96, 288 (302).

<sup>17</sup> Siehe etwa BVerfGE 96, 288 (298), das an § 3 SchwbG, nicht jedoch an § 1 SchwbG anknüpft; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, 9. Aufl. 2007, Art. 3 Rn. 143; *Osterloh*, in: Sachs, GG, 4. Aufl. 2007, Art. 3 Rn. 310; *Gubelt*, in: v. Münch/Kunig, Band 1, 5. Aufl. 2000, Art. 3 Rn. 104c; *Rüfner*, Bonner Kommentar, GG, Stand: Sept. 2007, Art. 3 Abs. 2 und 3 Rn. 871; *Langenfeld*, RdJB 2007, 211 (214).

### III. Anerkennung von Legasthenie und Dyskalkulie als Behinderungen durch Rechtsprechung und rechtswissenschaftliches Schrifttum

Dementsprechend werden Legasthenie und Dyskalkulie in der Rechtsprechung und im rechtswissenschaftlichen Schrifttum als Behinderungen anerkannt.

#### 1. Rechtsprechung zur Legasthenie

Eine Reihe von Judikaten hat sich mit der Frage befasst, ob Legasthenie als Behinderung zu werten ist.

a) Dabei wird das erste Element des Behindertenbegriffs – die nicht nur vorübergehende, auf einem regelwidrigen körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand beruhende Funktionsbeeinträchtigung – durchgängig bejaht. So führt das BVerwG aus:<sup>18</sup>

„Zu Recht geht das BerGer. allerdings davon aus, dass die Lese- und Rechtschreibschwäche (Legasthenie, vgl. dazu Brockhaus, Enzyklopädie in 24 Bd., 19. Aufl. (1990), Bd. 13) dem Bereich der geistigen Leistungsstörungen zuzuordnen ist.“

Das BVerwG stellt also auf eine geistige Leistungsstörung ab. Diese Sichtweise teilen bundesweit Gerichte aller Ebenen.<sup>19</sup> Beispielhaft konstatiert das OVG NRW:<sup>20</sup>

„Die Lese- und Rechtschreibschwäche (Legasthenie) ist dem Bereich der geistigen Leistungsstörungen zuzuordnen. Es handelt sich um ein partielles geistiges Defizit bei sonst normaler Intelligenz und regelrechtem neurologischem Befund.“

Darüber hinaus kann eine Legasthenie eine seelische Behinderung verursachen,<sup>21</sup> wenngleich sie als solche keine seelische Störung ist.<sup>22</sup> Anschaulich hat dies das OVG NRW in einem Beschluss vom 28.2.2007 formuliert:<sup>23</sup>

<sup>18</sup> BVerwG, NVwZ-RR 1996, 446.

<sup>19</sup> BayLSG, Urteil vom 23.3.2006 – L 4 KR 279/04, JAmt 2006, 314; VGH BW, FEVS 47, 342 (350 f.); HessVGH, NJW 2006, 1608; OVG Nds., FEVS 27, 70 (71); vgl. auch VG Darmstadt, Urteil vom 15.2.2007 – 7 E 2172/05, Urteilsabschrift S. 7 f., das in der Legasthenie eines Schülers eine dauerhafte Behinderung sieht.

<sup>20</sup> OVG NRW, br 2000, 119; ebenso schon BVerwG, NVwZ-RR 1996, 446.

<sup>21</sup> VGH BW, FEVS 47, 342 (346); OVG NRW, br 2000, 119; VG Darmstadt, Urteil vom 27.8.2007 – 3 E 1022/07, juris Rn. 17; VG Sigmaringen, Urteil vom 28.1.2003 – 9 K 1632/01, juris Rn. 22.

<sup>22</sup> OVG RP, NJW 2007, 1993; VG Ansbach, Urteil vom 14.12.2007 – AN 14 K 06.03624, juris Rn. 31; VG Darmstadt, Urteil vom 27.8.2007 – 3 E 1022/07, juris Rn. 17; VG Sigmaringen, Urteil vom 28.1.2003 – 9 K 1632/01, juris Rn. 22.

<sup>23</sup> OVG NRW, 28.2.2007 – 12 A 1472/05, juris Ls. 1 und Rn. 14.

„Bei einer schweren LRS ... ist der drohende Eintritt seelischer Verletzungen und hierauf beruhender sozialer Funktionsstörungen zumindest nahe liegend.“

**b)** Das zweite Element des Behindertenbegriffs – die Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft – wird von der Rechtsprechung gleichfalls zugrunde gelegt und damit die Legasthenie als (geistige) Behinderung anerkannt.<sup>24</sup> Teils wird dies explizit damit begründet, dass die gesellschaftliche Teilhabe Lesen und Schreiben als selbstverständliche Kommunikationsform voraussetzt.<sup>25</sup> Die Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft liegt dabei auf der Hand, sodass die Gerichte auf nähere Darlegungen verzichten können, wie in ähnlichem Kontext erst vor kurzem das OVG NRW erläutert hat:<sup>26</sup>

„Der Umstand, dass das Verwaltungsgericht zur ... zu erwartende[n] oder bereits eingetretene[n] Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ... nichts ausgeführt hat, ist lediglich darin begründet, dass es gesonderte Ausführungen hierzu mit Blick auf die festgestellten, aus der Überforderungssituation resultierenden sekundärneurotischen Symptome für entbehrlich erachtet hat, weil aufgrund der Fortdauer der Überforderungssituation in der Regelbeschulung eine Verschlimmerung der seelischen Behinderungen und dadurch ... eine nachhaltige Beeinträchtigung der Teilhabe des Klägers am schulischen und privaten Leben ohne weiteres zu erwarten war.“

In diesem Zusammenhang sei auch auf einen aktuellen Beschluss des HessVGH hingewiesen, in dem wiedergegeben wird, dass eine Legasthenie zu einer Beeinträchtigung am Leben in der Gesellschaft führe:<sup>27</sup>

„Der Senat hat keine Veranlassung, davon auszugehen, dass diese amtsärztliche Stellungnahme heute keine Gültigkeit mehr hat. Vielmehr handelt es sich bei der Legasthenie um einen Dauerzustand, wie er auch durch die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen (...; Humangenetisches Gutachten der Abteilung für medizinische Genetik im Institut für Humangenetik der Universität Würzburg vom 27.12.2005) belegt ist. In dem Humangenetischen Gutachten vom 27.12.2005 wird unter anderem ausgeführt, dass ... bei dem Antragsteller eine genetisch bedingte Legasthenie vorliege. Es handele sich bei der Legasthenie um eine Teilleistungsstörung im schriftlichen Bereich, die jedoch mit keinerlei Einschränkungen der in-

<sup>24</sup> BVerwG, NVwZ-RR 1996, 446; HessVGH, NJW 2006, 1608 (1609); OVG Nds., FEVS 27, 70 (71); OVG SH, Beschluss vom 19.8.2002 – 3 M 41/02, NordÖR 2003, 88; BayLSG, Urteil vom 23.3.2006 – L 4 KR 279/04, juris Rn. 22. – Siehe auch VGH BW, FEVS 47, 342 (350): „Der teilweise in der Literatur vertretenen Auffassung, wonach Legasthenie für sich allein in der Regel keine geistige Behinderung darstellt, sondern allenfalls psychische Behinderungen nach sich ziehen kann (...), ist in dieser Allgemeinheit nicht zu folgen.“

<sup>25</sup> BayLSG, Urteil vom 23.3.2006 – L 4 KR 279/04, juris Rn. 22.

<sup>26</sup> OVG NRW, Beschluss vom 28.2.2007 – 12 A 1472/05, juris Rn. 8.

<sup>27</sup> HessVGH, NJW 2006, 1608.

tellektuellen Fähigkeiten verbunden sei. Personen mit einer Legasthenie seien behindert i.S. des Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG. ... Danach seien Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abwichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt sei.“

c) Einfachrechtlich verlangen manche Tatbestände eine „wesentliche“ Behinderung (z.B. § 2 EinghVO). Selbst dies ist mit Blick auf die Legasthenie durch das BVerwG bereits bejaht worden.<sup>28</sup>

„Zutreffend ist auch, dass ein partielles geistiges Defizit – dazu zählt die Legasthenie als Lese- und Rechtschreibschwäche bei sonst normaler Intelligenz und regelrechtem neurologischen Befund – dafür ausreichend sein kann, dass eine Person geistig *wesentlich* behindert ist.“

Während das BVerwG und andere Gerichte zurückhaltend nur davon ausgehen, dass die Legasthenie jedenfalls in Einzelfällen als wesentliche geistige Behinderung einzustufen sei,<sup>29</sup> neigen manche sogar dazu, dies bei der Legasthenie im Allgemeinen anzunehmen:<sup>30</sup>

„Ob eine Legasthenie *im Allgemeinen* und die legasthenische Behinderung des Antragstellers im Besonderen als nicht nur vorübergehende *wesentliche* geistige Behinderung im Sinne der genannten Vorschriften zu beurteilen ist, erscheint zweifelhaft. Der Senat neigt allerdings dazu, dies zu bejahen.“

Erinnert sei daran, dass der Schutzgehalt des Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG gerade nicht verlangt, dass eine Schwerbehinderung oder wesentliche Behinderung vorliegt (oben C. II. a.E.).

## 2. Rechtsprechung zur Dyskalkulie

In den letzten Jahren haben sich mehrere Gerichte mit der rechtlichen Einordnung der Dyskalkulie befasst und sich dabei verbreitet an den Grundlinien der Rechtsprechung zur Legasthenie orientiert. Dabei wird explizit auf die Vergleichbarkeit der Problematik abgestellt:<sup>31</sup>

<sup>28</sup> BVerwG, NVwZ-RR 1996, 446 – Hervorhebung nicht im Original.

<sup>29</sup> OVG RP, NJW 2007, 1993.

<sup>30</sup> OVG Nds., FEVS 27, 70 (71) – Hervorhebungen nicht im Original.

<sup>31</sup> VG Düsseldorf, ZfJ 2001, 196 (201) = NWVBl. 2001, 362; gleichfalls für Parallelität etwa VG Regensburg, Beschluss vom 8.9.2006 – RN 1 E 06.1610, S. 8 der Beschlussabschrift; VG Regensburg, Urteil vom 14.9.1999 – RO 8 K 98.1403, juris Rn. 28; VG Sigmaringen, Urteil vom 28.1.2003 – 9 K 1632/01, juris Rn. 22; offen lassend BayVGH, Beschluss vom 20.12.2006 – 7 CE 06.2754, unter Hinweis auf den im Vergleich zur Legasthenie weniger intensiv abgesicherten Forschungsstand.

„Die Teilleistungsstörungen Legasthenie und Dyskalkulie sind hinsichtlich ihrer Folgen und auch ihrer Behandlung parallel zu sehen.“

Auch bei der Dyskalkulie sind die beiden Elemente des Behindertenbegriffs gegeben. Zum Erfordernis einer Funktionsbeeinträchtigung heißt es in einem aktuellen Beschluss des VG Regensburg:<sup>32</sup>

„Danach handelt es sich bei Dyskalkulie (ebenso wie bei der Dyslexie oder Legasthenie) um eine spezifische Entwicklungsstörung schulmäßiger Fähigkeiten. Als Symptome der Dyskalkulie werden beständige Minderleistungen im Lernstoff des arithmetischen Grundlagenbereichs genannt; von Dyskalkulie betroffene Schüler machten in systematisierbarer Art und Weise Fehler, die auf ihrer subjektiven Logik beruhen und begriffliche Verinnerlichungsprobleme widerspiegeln.“

Ferner wird ohne solide mathematisch-naturwissenschaftliche Kenntnisse die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft – namentlich die Eingliederung in das Arbeitsleben – beeinträchtigt.<sup>33</sup> Deshalb wird auch die Dyskalkulie als (geistige) Behinderung eingestuft.<sup>34</sup>

Konsequenz ist die Forderung, Schüler mit Dyskalkulie in gleicher Weise zu behandeln wie solche mit Legasthenie:<sup>35</sup>

„Von Dyskalkulie betroffene Kinder können gegen die Schulverwaltung einen Anspruch auf Fördermaßnahmen haben, wie sie bisher für Fälle der Legasthenie vorgesehen sind.“

### 3. Rechtswissenschaftliches Schrifttum

In der rechtswissenschaftlichen Literatur finden sich nur wenige Beiträge zu Legasthenie und Dyskalkulie. In der, soweit ersichtlich, bei weitem gründlichsten Untersuchung wird Legast-

---

<sup>32</sup> VG Regensburg, Beschluss vom 8.9.2006 – RN 1 E 06.1610, S. 8 der Beschlussabschrift.

<sup>33</sup> VG Düsseldorf, ZfJ 2001, 196 (200).

<sup>34</sup> VG Düsseldorf, ZfJ 2001, 196 (200 f.); VG Regensburg, Beschluss vom 8.9.2006 – RN 1 E 06.1610, S. 8 der Beschlussabschrift. – Dyskalkulie als solche ist keine *seelische* Behinderung, welche aber Folge einer Dyskalkulie sein kann; siehe OVG NRW, NVwZ-RR 2003, 864 (866); VG Düsseldorf, ZfJ 2001, 196 (198); VG Regensburg, Urteil vom 14.9.1999 – RO 8 K 98.1403, juris Rn. 27, 42; VG Sigmaringen, Urteil vom 28.1.2003 – 9 K 1632/01, juris Rn. 22; siehe auch VG Göttingen, Urteil vom 6.2.2007 – 2 A 508/05, BeckRS 2007 21679.

<sup>35</sup> VG Düsseldorf, ZfJ 2001, 196; ebenso z.B. VG Regensburg, Beschluss vom 8.9.2006 – RN 1 E 06.1610, S. 8 der Beschlussabschrift; VG Sigmaringen, Urteil vom 28.1.2003 – 9 K 1632/01, LNRL 2003, 30081.

henie als Behinderung i.S.d. Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG aufgefasst.<sup>36</sup> Im sozialrechtlichen Schrifttum wird Legasthenie ebenfalls als Behinderung betrachtet.<sup>37</sup>

„Lese und Rechtschreibschwächen, u.a. Legasthenien können der geistigen Behinderung zugerechnet werden, da es sich um ein partielles Defizit mit neurologischem Befund handelt, das zu einer geistig wesentlichen Behinderung führen kann.“

## **D. Verfassungsrechtlicher Rahmen der Chancengleichheit von Schülern und Schülerinnen mit Legasthenie oder Dyskalkulie**

Chancengleichheit ist ein prägender Grundsatz des Schul- und Prüfungsrechts, der anderenorts bereits ausführlich erörtert worden ist,<sup>38</sup> sodass im vorliegenden Kontext einige knappe Bemerkungen genügen. Der Grundsatz der Chancengleichheit hat eine subjektiv- und eine objektivrechtliche Dimension.

### **I. Grundrechte der Schülerinnen und Schüler auf Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 1, 3 Abs. 3 S. 2, 2 Abs. 1, 12 Abs. 1 GG) sowie landesverfassungsrechtliche Ansprüche auf begabungsgerechte Bildung (z.B. Art. 11 Abs. 1 LV BW, Art. 128 Abs. 1 LV Bayern, Art. 6 Abs. 2, 8 Abs. 1 S. 1 LV NRW)**

Subjektivrechtlich wurzelt der Grundsatz der Chancengleichheit in den Grundrechten der Schülerinnen und Schüler. Von zentraler Bedeutung sind die Verbürgungen des Grundgesetzes (unten 1-3). Landesverfassungsrechtliche Bildungsansprüche treten hinzu (unten 4).

(1) Der Anspruch auf Chancengleichheit im staatlichen Bildungswesen und insb. bei Prüfungen gründet sich vor allem auf den Allgemeinen Gleichheitssatz gem. Art. 3 Abs. 1 GG<sup>39</sup> so-

<sup>36</sup> Langenfeld, RdJB 2007, 211 (214). – Siehe ferner beiläufig zur Problematik Renn, Sozialrecht aktuell 2007, 190 f.; Sachs, JuS 1998, 263.

<sup>37</sup> Gudat, in: Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Udsching, BeckOK SGB XII, Stand: Dez. 2007, § 53 Rn. 7. – Zur Lernbehinderung i.S.d. § 19 SGB III siehe z.B. Götze, in: Hauck/Noftz, SGB-Gesamtkomm., SGB IX, Stand: IV/06, K § 2 Rn 29.

<sup>38</sup> Siehe etwa allgemein Starck, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 5. Aufl. 2005, Art. 3 Rn. 33 ff.; Huster, in: Friauf/Höfling, GG, Stand: Febr. 2008, Art. 3 Rn. 153 f.; Haase, in: Münchener Anwaltshandbuch, Verwaltungsrecht, 2. Auflage 2003, § 16 Rn. 98; Brenner, Meine Rechte in der Schule, 2. Aufl. 2003, S. 87; Kulow, in: Apel/Sacher, Studienbuch Schulpädagogik, 3. Aufl. 2007, S. 199 (204); speziell mit Blick auf Schüler mit Behinderungen z.B. Brenner, aaO, S. 88; Langenfeld, RdJB 2007, 211 ff.

<sup>39</sup> Starck, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 5. Aufl. 2005, Art. 3 Rn. 33 ff.; Osterloh, in: Sachs, GG, 4. Aufl. 2007, Art. 3 Rn. 58; Jarass, in: Jarass/Piero, GG, 9. Aufl. 2007, Art. 3 Rn. 71.

wie auf die Berufsfreiheit gem. Art. 12 Abs. 1 GG, soweit es sich um berufsrelevante Prüfungen handelt,<sup>40</sup> was etwa mit Blick auf das Abitur zu bejahen ist.<sup>41</sup> Der Anspruchsinhalt besteht darin, dass die Prüflinge ihre Prüfungsleistungen möglichst unter gleichen äußeren Prüfungsbedingungen erbringen können.<sup>42</sup> Dies wird zunächst durch die formale Gleichbehandlung aller Prüflinge gesichert. Im Einzelfall kann es aus Gründen der Chancengleichheit aber darüber hinaus erforderlich sein, zum Ausgleich von in der Person des Prüflings liegender Einschränkungen oder sonstiger Nachteile spezielle Prüfungsvergünstigungen zu gewähren, die dem eingeschränkten Kandidaten die gleichen Chancen einräumen, den Prüfungsanforderungen zu genügen.<sup>43</sup>

(2) Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG verbietet Benachteiligungen aufgrund einer Behinderung, stünde einer punktuellen Bevorzugung aber nicht entgegen, wenn diese bestimmt ist, faktische und soziale Benachteiligungen auszugleichen.<sup>44</sup>

(3) Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit gem. Art. 2 Abs. 1 GG ist zum einen vor dem Hintergrund der Schulpflicht zu sehen, die in das – auch Kindern zustehende – Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG sowie in das Elternrecht gem. Art. 6 Abs. 2 GG eingreift. Dieser Grundrechtseingriff kann verfassungsrechtlich nur gerechtfertigt werden, wenn die Schulpflicht die ihr zugeschriebenen Zwecke erfüllt: Vorbereitung auf die späteren Lebens- und Berufsaufgaben (vgl. Art. 10 Abs. 1 S. 2 LV NRW) und Integration junger Menschen in die Gesellschaft; insoweit besteht ein Junktim zwischen Schulpflicht und Leistungsfähigkeit der Schulen.<sup>45</sup> Zum anderen schützt Art. 2 Abs. 1 GG mit der freien Entfaltung der Persönlichkeit auch die freie Entfaltung der Anlagen und Befähigungen.<sup>46</sup>

---

<sup>40</sup> *Osterloh*, in: Sachs, GG, 4. Aufl. 2007, Art. 3 Rn. 58.

<sup>41</sup> *Niehues/Rux*, Schul- und Prüfungsrecht, Bd. 1: Schulrecht, 4. Aufl. 2006, Rn. 135 ff.; *Langenfeld*, RdJB 2007, 211 (221).

<sup>42</sup> *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, 9. Aufl. 2007, Art. 3 Rn. 71.

<sup>43</sup> *Langenfeld*, RdJB 2007, 211 (219).

<sup>44</sup> *Scholz*, in: Maunz/Dürig, GG, Stand: Sept. 2007, Art. 3 Abs. 3 Rn. 174; *Starck*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 5. Aufl. 2005, Art. 3 Abs. 3 Rn. 417; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, 9. Aufl. 2007, Art. 3 Rn. 146.

<sup>45</sup> *Ennuschat*, RdJB 2007, 271 (288). – Zur Eingriffsqualität und zu den Zwecken der Schulpflicht siehe etwa BVerfG, NVwZ 2003, 1113 sowie *Niehues/Rux*, Schul- und Prüfungsrecht Bd. 1: Schulrecht, 4. Aufl. 2006, Rn. 125 ff., insb. 162.

<sup>46</sup> BVerfGE 96, 288 (306).

Hieraus folgt zwar nicht ohne weiteres ein grundgesetzliches Recht auf Bildung; zumindest einige Kernelemente eines Rechts auf Bildung sind aber von Art. 2 Abs. 1 GG erfasst.<sup>47</sup>

(4) Viele Landesverfassungen normieren explizit ein Recht auf begabungsgerechte Bildung, so etwa Art. 25 Abs. 1 LV S-A:

„Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine Herkunft und wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seine Begabung und seine Fähigkeiten fördernde Erziehung und Ausbildung.“

Ähnliche Bestimmungen finden sich z.B. in den Landesverfassungen von Baden-Württemberg (Art. 11), Bayern (Art. 128 Abs. 1), Nordrhein-Westfalen (Art. 6 Abs. 2 S. 1, 8 Abs. 1 S. 1, 10 Abs. 1 S. 3) oder Saarland (Art. 27 Abs. 6 S. 2).<sup>48</sup>

## II. Objektiv-rechtliche Vorgaben für den Schulgesetzgeber und die Schulverwaltung zur begabungsgerechten Ausgestaltung des Schulwesens

Die genannten Vorschriften des Grundgesetzes und der Landesverfassungen enthalten zugleich objektiv-rechtliche Vorgaben, die durch das staatliche Aufsichtsrecht über die Schulen gem. Art. 7 Abs. 1 GG, das Sozialstaatsprinzip gem. Art. 20 Abs. 1 GG und weitere landesverfassungsrechtliche Bestimmungen ergänzt werden.

Aus Art. 7 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG im Zusammenspiel mit den objektiv-rechtlichen Gehalten des Art. 2 Abs. 1 GG folgt die Aufgabe der Länder, ein begabungsgerechtes Schulsystem bereitzustellen.<sup>49</sup> So hat das BVerfG festgestellt, dass Art. 7 Abs. 1 GG dem Staat als Ziel vorgebe,

„ein Schulsystem zu gewährleisten, das allen jungen Menschen gemäß ihren Fähigkeiten die den heutigen gesellschaftlichen Anforderungen entsprechenden Bildungsmöglichkeiten eröffnet.“<sup>50</sup>

Einige Landesverfassungen haben diese Vorgabe explizit normiert; siehe etwa Art. 11 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 LV BW:

<sup>47</sup> *Ennuschat*, RdJB 2005, 193 (196); siehe ferner BVerfGE 45, 400 (417); 96, 288 (304); *Niehues/Rux*, Schul- und Prüfungsrecht Bd. 1: Schulrecht, 4. Aufl. 2006, Rn. 166 ff.

<sup>48</sup> Ob diesen Vorschriften dem Wortlaut entsprechend eine individualschützende Funktion zuerkannt werden kann, ist umstritten. Bejahend etwa *Feuchte*, LV BW, 1987, Art. 11 Rn. 7 (zu Art. 11 Abs. 1 LV BW); *Ennuschat*, in: Löwer/Tettinger, LV NRW, 2002, Art. 8 Rn. 7 (zu Art. 8 Abs. 1 S. 1 LV NRW), verneinend z.B. *Meder*, LV Bayern, 4. Aufl. 1992, Art. 128 Rn. 1 (zu Art. 128 LV Bayern).

<sup>49</sup> *Sachs*, in: Sachs, GG, 4. Aufl. 2007, Art. 3 Rn. 314; *Jarass*, in: Jarass/Pierothe, GG, 9. Aufl. 2007, Art. 2 Rn. 14; *Beaucamp*, LKV 2006, 292.

<sup>50</sup> BVerfGE 96, 288 (303).

„(1) Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung.

(2) Das öffentliche Schulwesen ist nach diesem Grundsatz zu gestalten.“

Dies verlangt aktive Vorkehrungen des Staates, insb. auch Hilfestellungen für einzelne Schüler, wie dies etwa in Art. 31 Abs. 1 S. 1 LV RP vorgegeben ist:

„*Jedem* jungen Menschen soll zu einer seiner Begabung entsprechenden Ausbildung *verholfen* werden.“

Unter Beachtung von Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG sowie des Sozialstaatsprinzips des Art. 20 Abs. 1 GG hat der Staat in besonderem Maße auf die Belange derjenigen Schüler Rücksicht zu nehmen, die mit sozialen oder persönlichen Nachteilen zu kämpfen haben. Dies wird landesverfassungsrechtlich zum Teil gesondert hervorgehoben, so etwa durch Art. 20 LV Thür.:

„Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung. ... Begabte, *Behinderte* und sozial Benachteiligte sind besonders zu fördern.“

Das Fördergebot folgt ohnehin aus Art. 2 Abs. 1, 3 Abs. 3 S. 2, 7 Abs. 1, 20 Abs. 1 GG, wie das BVerfG herausgestellt hat.<sup>51</sup>

„Mit Rücksicht darauf ist der Staat nach Art. 2 Abs.1, Art. 6 Abs. 2 S. 1 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG grundsätzlich gehalten, für behinderte Kinder und Jugendliche schulische Einrichtungen bereitzuhalten, die auch ihnen eine sachgerechte schulische Erziehung, Bildung und Ausbildung ermöglichen. ...“

Selbstverständlich gilt die Vorgabe, ein begabungsgerechtes Schulsystem bereit zu stellen, damit auch für Schülerinnen und Schülern mit Behinderung.<sup>52</sup> Diese Vorgabe kann durch „Bevorzugen mit dem Ziel einer Angleichung der Verhältnisse von Nichtbehinderten und Behinderten“ erreicht werden.<sup>53</sup>

### III. Zwischenfazit

Als ein Zwischenfazit können daher folgende Ausprägungen des Grundsatzes der Chancengleichheit festgehalten werden:

- Die Länder sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten verpflichtet, *allen* Schülern eine begabungsgerechte Schulausbildung zu ermöglichen. Sie sind dabei gehalten, im Einzelfall besondere Maßnahmen – z.B. der Förderung – zu treffen, damit Schüler ihre Begabungen entfalten können.

<sup>51</sup> BVerfGE 96, 288 (304).

<sup>52</sup> BVerfGE 96, 288 (306).

- Um den Grundsatz der Chancengleichheit zu wahren, kann es nötig sein, in Prüfungen für einzelne Schüler besondere Vorkehrungen zu treffen, damit alle Schüler ihre Leistungen nachweisen können.
- Im Schulunterricht und in Prüfungen – einschließlich der Abschlussprüfungen – sind Bevorzugungen mit dem Ziel einer Angleichung der Verhältnisse von Nichtbehinderten und Behinderten zulässig.

## **E. Konsequenzen für Schulministerien, Schulverwaltung und Schulen**

Die vorstehend skizzierten verfassungsrechtlichen Vorgaben bilden den Rahmen für die schulministerielle Umsetzung des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2007 sowie für die Anwendung der dort empfohlenen Grundsätze in der Schulpraxis.

### **I. Pflicht der Länder und ihrer Schulen, Kindern mit Legasthenie oder Dyskalkulie eine begabungsgerechte Schulausbildung zu ermöglichen – bis zum Abschluss der Sekundarstufe II**

Die Länder müssen allen Schülern eine begabungsgerechte Schulausbildung ermöglichen. Es wurde schon darauf hingewiesen, dass die Intelligenz von Schülerinnen oder Schülern mit Legasthenie oder Dyskalkulie nicht vermindert ist.<sup>54</sup> Wenn deren sonstige Begabung den Anforderungen genügt, welche die Sekundarstufe II und das Abitur verlangen, dann muss der Staat ihnen hierzu verhelfen und dabei nötigenfalls aktive Vorkehrungen treffen. Es gibt daher, so das VG Aachen,<sup>55</sup>

„die Verpflichtung der öffentlichen Schulen, der Schulträger und der Schulaufsichtsbehörden lernbeeinträchtigte, behinderte ... Schüler *nach ihrem individuellen Bedarf* schulisch angemessen zu fördern.“

Diese Vorgabe gilt gleichermaßen für Legasthenie wie für Dyskalkulie, wie das VG Düsseldorf hervorgehoben hat:<sup>56</sup>

„Aus dem Anspruch Behinderter auf schulische Bildung ohne Benachteiligung ... lässt sich ableiten, dass die von Dyskalkulie Betroffenen einen Anspruch haben, an

---

<sup>53</sup> BVerfGE 96, 288 (302 f.).

<sup>54</sup> Oben Fn. 11, 13, 20, 27.

<sup>55</sup> VG Aachen, Urteil vom 29.12.2006 – 2 K 3670/04, juris Rn. 47 – Hervorhebung nicht im Original.

<sup>56</sup> VG Düsseldorf, ZfJ 2001, 196 (200); siehe ferner oben Fn. 31, 35.

einer allgemeinen Schule entsprechend gefördert zu werden, und dass die Beschränkung der Fördermöglichkeit auf die Legasthenie jedenfalls inzwischen dazu führt, dass im Übrigen der unverzichtbare Mindeststandard unterschritten wird und die Schulverwaltung ihren Bildungsauftrag evident verletzt.“

Diese Einsichten der Rechtsprechung stehen in einem gewissen Spannungsverhältnis zur Aussage im Beschluss der KMK von Nov. 2007, wonach die Maßnahmen der Differenzierung und individuellen Förderung für Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben in allgemeinbildenden Schulen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 abgeschlossen sein sollen. Das Spannungsverhältnis kann immerhin teilweise aufgelöst werden.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der KMK-Beschluss ganz allgemein auf „besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben“ bzw. auf „besondere Schwierigkeiten im Rechnen“ abstellt, nicht jedoch spezifisch auf Legasthenie und Dyskalkulie, welche durch die Besonderheit geprägt sind, dass bei den betroffenen Schülern eine *Störung* und eine *Behinderung* i.S.d. Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG vorliegen – und nicht eine Lese-, Rechtschreib- oder Rechenschwäche (oben C. vor I.).

So ist der KMK-Beschluss ersichtlich von der zutreffenden Erkenntnis geleitet, dass die Förderung gerade im Fall besonderer Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen möglichst früh ansetzen muss. Waren die Fördermaßnahmen erfolgreich, können sie auslaufen, sodass in der Sekundarstufe II kein Förderbedarf besteht.

Vielfach anders gelagert ist indes die Situation bei Schülern, die infolge von Legasthenie oder Dyskalkulie durch eine Lese-, Rechtschreib- oder Rechenstörung behindert werden. Eine Förderung, die auf Störungsbeseitigung gerichtet ist, wird in vielen Fällen bis zum Abschluss der Klasse 10 nicht erfolgreich sein, sodass der Förderbedarf anhält und die Schulen weitere Fördermaßnahmen ergreifen müssen. Solche weiteren Fördermaßnahmen können dann insb. in der Gewährung eines Nachteilsausgleiches oder von Notenschutz bestehen (unten II).

Dies sieht der KMK-Beschluss für die berufsbildenden Schulen zumindest teilweise vor, gilt aber ebenso für die allgemeinbildenden Schulen. Hierfür ist der Beschluss auch offen. Dies ergibt sich zum einen aus der Formulierung „sollen“, zum anderen aus der Vorgabe zum Nachteilsausgleich für Prüfungen, die u.a. an die Umstände einer späteren „Hochschulausbildung“ anknüpft.<sup>57</sup> Somit geht der Beschluss insoweit von Differenzierungen auch in der Zeit nach der Stufe 10 und in der Abiturprüfung aus.

Eine Fortführung der Förderung – sei es in Form von Maßnahmen zur Störungsbeseitigung, sofern dies Erfolg versprechend sein sollte, sei es in Form von Nachteilsausgleich oder Notenschutz – fügt sich schließlich in den Rahmen ein, den andere Vorschriften und die Recht-

---

<sup>57</sup> Beschluss der KMK von Nov. 2007, S. 4.

sprechung ziehen. So stellt § 242 SGB III auf förderungsbedürftige Auszubildende ab, worunter auch junge Menschen mit Legasthenie oder Dyskalkulie fallen.<sup>58</sup> In der Rechtsprechung ist geklärt, dass legasthene Teilnehmer an Hochschul- und Abiturprüfungen eine Schreibzeitverlängerung erhalten können.<sup>59</sup> Wenn also die Förderbedürftigkeit bis zur Klasse 10 und sodann im und nach dem Abitur anerkannt ist, wäre es wenig sinnvoll, die Förderung in der Zwischenzeit auszusetzen.

Im Lichte der skizzierten Verfassungsvorgaben und der nachschulischen Förderpraxis ist die Aussage des KMK-Beschlusses zum Förderzeitraum deshalb dahingehend zu verstehen, dass es Ziel ist, die Fördermaßnahmen bis zum Ende der Klasse 10 abzuschließen. Ist dieses Ziel dann noch nicht erreicht und liegt eine Begabung vor, welche ausreichen kann, die allgemeine Hochschulreife zu erlangen, dann müssen die Fördermaßnahmen bis zum Abitur fortgeführt werden.

Effektiv wird dabei nur eine Förderung sein, die auf die spezifische Situation von Schülern mit Legasthenie oder Dyskalkulie zugeschnitten ist. Dies betrifft sowohl die Förderung, die auf Störungsbeseitigung zielt, als auch die Förderung in Form von Nachteilsausgleichen oder Notenschutz bei Prüfungen (unten E. II. 1).

## **II. Vorkehrungen zur Sicherung der Chancengleichheit für Schülerinnen und Schüler mit Legasthenie oder Dyskalkulie**

Die Schule hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Schüler die gleichen Chancen in Prüfungen haben. Dies kann verlangen, einzelnen Schülern, die aufgrund einer Behinderung benachteiligt sind, einen Nachteilsausgleich oder u.U. sogar eine Privilegierung zu gewähren. Dabei sind drei Konstellationen zu unterscheiden:

- Nachteilsausgleich durch Differenzierungen hinsichtlich der Art und Weise der Prüfungsleistung sowie der äußeren Prüfungsbedingungen (unten 1);
- Nachteilsausgleich durch Differenzierungen hinsichtlich der Prüfungsinhalte bei vergleichbaren Prüfungsanforderungen (unten 2);
- Differenzierungen hinsichtlich der Leistungsbewertung (sog. Notenschutz, unten 3).

Nur die drittgenannte Konstellation betrifft die *Leistungsbewertung*, die beiden übrigen beziehen sich auf die *Leistungsfeststellung*. Vorab sei klargestellt, dass diese Maßnahmen des Nachteilsausgleichs oder des Notenschutzes allein an der Feststellung einer Behinderung

---

<sup>58</sup> Siehe *Bundesagentur für Arbeit*, Sozialpädagogische Begleitung bei Berufsausbildungsvorbereitung nach § 241a Abs. 1 SGB III, Geschäftsanweisung, Stand: Dezember 2007.

<sup>59</sup> Siehe Fn. 60.

i.S.d. Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG in Form einer diagnostizierten Legasthenie oder Dyskalkulie anknüpfen, nicht etwa an der tatsächlichen Durchführung darauf bezogener Fördermaßnahmen.

1. *Nachteilsausgleich durch Differenzierungen hinsichtlich der Art und Weise der Prüfungsleistung sowie der äußeren Prüfungsbedingungen*

In erster Linie ist ein Nachteilsausgleich durch Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen zu gewähren. Für eine universitäre Prüfung (Ärztliche Vorprüfung) hat das OVG SH Folgendes entschieden:<sup>60</sup>

„Benötigt ein Prüfling wegen seiner Legasthenie längere Zeit als die Mitprüflinge nur insoweit, als es darum geht, die Aussagen der Prüfungsfragen in ihrer Semantik nachzuvollziehen, liegt dieser Nachteil außerhalb der in der Ärztlichen Vorprüfung zu ermittelnden wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die Behinderung ist im Wege des Nachteilsausgleichs durch eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungszeit auszugleichen.“

Der KMK-Beschluss von Nov. 2007 nennt als Beispiele für Maßnahmen des Nachteilsausgleichs ebenfalls die Gewährung einer Schreibzeitverlängerung oder etwa das Bereitstellen technischer Hilfsmittel (z.B. Audiohilfen oder Computer).<sup>61</sup> Hierin liegt keine Privilegierung.<sup>62</sup> Zeugnisvermerke hierzu soll es nicht geben, wie der KMK-Beschluss klarstellt. Sie wären nach Art. 3 Abs. 1, 12 Abs. 1 GG unzulässig.<sup>63</sup>

Angemerkt sei, dass der Nachteilsausgleich auf die spezifische Situation eines legasthenen Schülers zugeschnitten sein muss. Beispielsweise verschafft die Gewährung einer Schreibzeitverlängerung einen wirklichen Nachteilsausgleich am ehesten im Fall einer *Lesestörung*, womöglich auch im Fall einer *Rechtschreibschwäche* (die durch zeitintensive Nutzung eines Wörterbuches kompensiert werden kann), aber nicht ohne weiteres bei einer *Rechtschreibstörung*.

Wie unter C. III. 2. nachgezeichnet worden ist, ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass diese Grundsätze entsprechend für die Dyskalkulie gelten.<sup>64</sup> Der KMK-Beschluss vom Nov. 2007 äußert sich hierzu eher ablehnend, hält dies immerhin in der Primarstufe für möglich.

---

<sup>60</sup> OVG SH, Beschluss vom 19.8.2002 – 3 M 41/02, NordÖR 2003, 88; ähnlich zur Berücksichtigung der Legasthenie im Zweiten Juristischen Staatsexamen HessVGH, NJW 2006, 1608 (1609).

<sup>61</sup> Ebenso z.B. HessVGH, NJW 2006, 1608; *Oeynhaus/Birnbaum*, Schulrecht NRW, 2. Aufl. 2005, Rn. 304; *Langenfeld*, RdJB 2007, 211 (217 ff.).

<sup>62</sup> *Langenfeld*, RdJB 2007, 211 (219).

<sup>63</sup> Näher *Langenfeld*, RdJB 2007, 211 (226).

<sup>64</sup> VG Düsseldorf, ZfJ 2001, 196 (201); VG Regensburg, Beschluss vom 8.9.2006 – RN 1 E 06.1610, Beschlussabschrift S. 8; VG Sigmaringen, Urteil vom 28.1.2003 – 9 K 1632/01, LNRL 2003, 30081.

Um den Anforderungen von Grundgesetz und Landesverfassungen (oben D) zu genügen, ist es dennoch geboten, auch Schülern mit Dyskalkulie einen Nachteilsausgleich zu gewähren. Welche Maßnahmen in Betracht kommen, ist in erster Linie keine juristische, vielmehr eine fachlich-pädagogische Frage.

## 2. *Nachteilsausgleich durch Differenzierungen hinsichtlich der Prüfungsinhalte bei gleich bleibendem Anforderungsniveau*

Der Grundsatz der Chancengleichheit zielt darauf, dass in Prüfungen bei allen Prüflingen dieselben Leistungen gefordert und denselben Bewertungsmaßstäben unterworfen werden. Dies schließt Differenzierungen bei den Prüfungsinhalten und deren Bewertung (unten 3) nicht gänzlich aus.

Die Möglichkeit differenzierter Prüfungsinhalte ergibt sich schon daraus, dass keine landesweit einheitlichen Prüfungsaufgaben (z.B. im Rahmen eines Zentralabiturs) von Verfassungen wegen gefordert sind.<sup>65</sup> Denkbar und vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Chancengleichheit u.U. geboten sind daher unterschiedlich gestaltete Prüfungsleistungen,<sup>66</sup> etwa die (teilweise) Ersetzung schriftlicher durch mündliche Prüfungsaufgaben für legasthene Schüler.<sup>67</sup> Es handelt sich nicht um die Freistellung von Prüfungsanforderungen, sondern um deren *niveaugleiche* Modifizierung. Solche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs kommen dann in Betracht, wenn die zuvor genannten Instrumente (Schreibzeitverlängerung, Diktiergerät etc.) entweder aus räumlich-organisatorischen oder sonst tatsächlichen Gründen ausscheiden oder nicht genügen, den Nachteil, der mit der Legasthenie oder Dyskalkulie verbunden ist, zu kompensieren.

**a)** Der Beschluss der KMK von Nov. 2007 sieht diese Möglichkeit für Schüler mit Legasthenie vor. In der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ist indes klargestellt worden, dass dies gleichermaßen für Schüler mit Dyskalkulie gelten kann:<sup>68</sup>

[Es ist] „für eine Dyskalkulie typisch, dass sie sich spätestens im 5. Schuljahr zeigt und deren Defizit vor allem die Beherrschung grundlegender Rechenfertigkeiten wie Addition, Subtraktion, Multiplikation und Division betrifft, weniger die höhe-

<sup>65</sup> Siehe zum Zentralabitur *Enmuschat*, in: Löwer/Tettinger, LV NRW, 2002, Art. 12 Rn. 13.

<sup>66</sup> VG Regensburg, Beschluss vom 8.9.2006 – RN 1 E 06.1610, Beschlussabschrift S. 9.

<sup>67</sup> Ähnlich *Oeynhaus/Birnbaum*, Schulrecht NRW, 2. Aufl. 2005, Rn. 304.

<sup>68</sup> VG Regensburg, Beschluss vom 8.9.2006 – RN 1 E 06.1610, Beschlussabschrift S. 8 f.; VG Schleswig, Urteil vom 11.8.2004 – 15 A 171/03, juris Rn. 23.

ren mathematischen Fertigkeiten, die für Algebra, Trigonometrie, Geometrie oder Differenzial- und Integralrechnung benötigt werden.“

Dem lässt sich entnehmen, dass es – entsprechend der Beschreibung zur WHO-Klassifikation ICD 10 – F81.2 –<sup>69</sup> Teilbereiche der Mathematik gibt, die als taugliche Prüfungsgegenstände in Betracht kommen und auch Schülern mit Dyskalkulie ermöglichen, ihr mathematisches Leistungsvermögen zu präsentieren, wie das VG Regensburg ausgeführt hat.<sup>70</sup>

„Die Rechenschwäche (Dyskalkulie) des Antragstellers ist deshalb grundsätzlich bei *Leistungsfeststellung* und -bewertung berücksichtigungsfähig und im Hinblick auf Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG eine entsprechende Berücksichtigung von Verfassungen wegen geboten.“

Eine gewisse Offenheit gegenüber differenzierter Leistungsüberprüfung im Falle einer Dyskalkulie lässt der KMK-Beschluss immerhin erkennen, wenngleich in erster Linie auf den Primarbereich bezogen.

**b)** Der Beschluss der KMK von Nov. 2007 ordnet die differenzierte Leistungsfeststellung als Unterfall der Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung ein. Demgegenüber unterscheidet die Rechtsprechung zwischen Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung, wie der vorstehend zitierte Beschluss des VG Regensburg erkennen lässt.<sup>71</sup>

Deshalb sei hervorgehoben: Soweit die Prüfungsinhalte für Schüler mit Legasthenie oder Dyskalkulie entsprechend der vorliegenden Behinderung modifiziert werden, im Anforderungsprofil den Prüfungsinhalten für die übrigen Schüler aber vergleichbar sind, liegt darin keine Privilegierung gegenüber anderen Prüflingen und damit im eigentlichen Sinne keine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der *Leistungsbewertung*.

### 3. *Differenzierungen hinsichtlich der Leistungsbewertung*

Der Beschluss der KMK von Nov. 2007 nennt die Möglichkeit der Abweichung von allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung und lässt eine prinzipielle Offenheit erkennen. Gegenüber Abweichungen bei Abschlussprüfungen ist die Zurückhaltung freilich sehr groß.

---

<sup>69</sup> Oben Fn. 13.

<sup>70</sup> VG Regensburg, Beschluss vom 8.9.2006 – RN 1 E 06.1610, Beschlussabschrift S. 9 – Hervorhebung nicht im Original.

<sup>71</sup> VG Regensburg, Beschluss vom 8.9.2006 – RN 1 E 06.1610, Beschlussabschrift S. 9.

Selbst hier steht der Beschluss differenzierten Bewertungsmaßstäben nicht völlig entgegen, soweit es um besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben geht.<sup>72</sup>

Die Zurückhaltung ist am ehesten nachvollziehbar, soweit es um Lese- und Rechtschreibschwäche geht. Eine andere Betrachtungsweise ist bei einer Lese-, Rechtschreib- oder Rechenstörung – so im Fall von Legasthenie und Dyskalkulie – angezeigt. Dementsprechend weist die schon genannte Entscheidung des VG Regensburg darauf hin, dass **(1)** bei einer Legasthenie auch Differenzierungen hinsichtlich der Leistungsbewertung *verfassungsrechtlich* gefordert sein können und dass dies **(2)** ebenso für Schüler mit Dyskalkulie gilt. Hervorgehoben sei, dass dies auch für Abschlussprüfungen gilt, wie vor kurzem in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung bekräftigt worden ist.<sup>73</sup>

Differenzierungen hinsichtlich der Leistungsbewertung führen zu einer Begünstigung der Schüler mit Legasthenie oder Dyskalkulie gegenüber ihren Mitprüflingen. Der hieraus resultierende Nachteil für ihre Mitschüler dürfte zwar im Regelfall nicht allzu schwer wiegen. Um deren Anspruch auf Chancengleichheit nicht übermäßig zu beschneiden, kommt ein privilegierender Bewertungsmaßstab nur als *ultima ratio* in Betracht. Vorrangig sind die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs (oben 1 und 2).

Dennoch kann eine Differenzierung hinsichtlich der Leistungsbewertung in der Schulpraxis der einzig gangbare Weg sein, den Anforderungen des Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG gerecht zu werden, wenn im konkreten Fall effektive Fördermaßnahmen nicht durchgeführt werden konnten, ein Nachteilsausgleich durch Schreibzeitverlängerung oder technische Mittel den Nachteil bei weitem nicht kompensieren und ein Nachteilsausgleich in Form einer modifizierten Aufgabenstellung nicht gewährt werden kann. Wenn in solchen Fällen eine Begünstigung durch differenzierte Leistungsbewertung erforderlich sein sollte, ist sie durch Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG verfassungsrechtlich legitimiert.<sup>74</sup>

Diese Einsichten sind der Schulpraxis bereits vertraut, wie sich etwa aus der Verwaltungsvorschrift „Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten des Lesens und des Rechtschreibens“ des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16.11.1999 ergibt. Dort werden Möglichkeiten einer differenzierten Leistungsbewertung eröffnet, die selbst für Schulabschlüsse gelten (dort unter IV.3.6 – Schulabschlüsse):<sup>75</sup>

---

<sup>72</sup> In diesem Sinne auch *Oeynhausen/Birnbaum*, Schulrecht NRW, 2. Aufl. 2005, Rn. 304, allerdings nur bis zur Stufe 10 und unter Ausschluss der Dyskalkulie.

<sup>73</sup> VG Darmstadt, Urteil vom 15.2.2007 – 7 E 2172/05, Urteilsabschrift S. 6.

<sup>74</sup> *Langenfeld*, RdJB 2007, 211 (225).

<sup>75</sup> Siehe Fn. 2.

„Bei Schülern mit einer gutachterlich festgestellten Legasthenie wird bei der Notenbildung für das Fach Deutsch von einer Bewertung der Rechtschreibleistung abgesehen. ... In der Zeugnisbemerkung ist darauf entsprechend einzugehen.“

### III. Fachlich qualifizierte Feststellung von Legasthenie und Dyskalkulie

Der zutreffenden Diagnose einer Legasthenie oder Dyskalkulie sowie ihres Ausmaßes kommt zentrale Bedeutung zu. Sie ist Grundlage der Förderung, der Maßnahmen zum Nachteilsausgleich und ggf. der Abweichung von den allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung. Eine Fehldiagnose kann einerseits dazu führen, einem Schüler die nötige Förderung zu versagen, wodurch womöglich Defizite entstehen, die nicht mehr ausgeglichen werden können.<sup>76</sup> Andererseits besteht die Gefahr, ihm eine ungerechtfertigte Überkompensation in Prüfungen zu verschaffen oder die Lernerwartungen derart zu reduzieren, dass das vorhandene Begabungspotential nicht mehr ausgeschöpft wird.<sup>77</sup> Die Diagnose ist damit von beträchtlicher Relevanz sowohl für die Grundrechte des Schülers, der möglicherweise von Legasthenie oder Dyskalkulie betroffen ist, als auch der mit ihm in Prüfungen konkurrierenden Mitschüler. Dieser grundrechtliche Hintergrund wirkt sich auf das Verfahren der Diagnose aus.<sup>78</sup>

Die Diagnose gehört, wie der KMK-Beschluss feststellt, zum Aufgabenkreis der Schule.<sup>79</sup> Sie kann indes nicht der pädagogischen Freiheit einzelner Lehrkräfte unterstellt werden. Nötig ist vielmehr zunächst eine fachlich fundierte Diagnose. Hierzu bieten sich standardisierte Tests an.<sup>80</sup> Dennoch verlangt die Diagnose spezifische Fähigkeiten, die bei einem Lehrer im Regelfall nicht erwartet werden können.<sup>81</sup> Den Lehrern kommt gleichwohl eine besonders bedeutsame Funktion zu, weil vorrangig ihnen die Aufgabe der Früherkennung zukommt. Soweit mit Blick auf die fachliche Diagnose einer Legasthenie oder Dyskalkulie die nötige Sachkenntnis nicht innerhalb der Schule und der Schulverwaltung vorhanden sein sollte, ist auf externen Sachverstand zuzugreifen, etwa auf Sachverständige (vgl. § 26 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG), insb. auf die Fachkompetenz des Kinder- und Jugendpsychiaters.<sup>82</sup> Mit Blick auf

<sup>76</sup> Siehe *Arnold/Graumann*, in: *Apel/Sacher*, Studienbuch Schulpädagogik, 3. Aufl. 2007, 355 (364).

<sup>77</sup> *Arnold/Graumann*, in: *Apel/Sacher*, Studienbuch Schulpädagogik, 3. Aufl. 2007, 355 (363).

<sup>78</sup> Vgl. dazu BVerfGE 96, 288 (309) m.w.N.; siehe zum Grundrechtsschutz durch Verfahren im vorliegenden Kontext *Langenfeld*, RdJB 2007, 211 (226).

<sup>79</sup> Ebenso z.B. VG Darmstadt, Urteil vom 27.8.2007 – 3 E 1022/07, juris Rn. 22.

<sup>80</sup> *Arnold/Graumann*, in: *Apel/Sacher*, Studienbuch Schulpädagogik, 3. Aufl. 2007, 355 (363); siehe auch VG Göttingen, Urteil vom 6.2.2007 – 2 A 508/05, BeckRS 2007 21679.

<sup>81</sup> Zu den Schwierigkeiten der Diagnose siehe *Arnold/Graumann*, in: *Apel/Sacher*, Studienbuch Schulpädagogik, 3. Aufl. 2007, 355 (363); *Renn*, Sozialrecht aktuell 2007, 190.

<sup>82</sup> Dazu aus verwaltungsprozessualer Sicht z.B. OVG NRW, Beschluss vom 28.2.2007 – 12 A 1472/05, juris Rn. 11.

die aus der Diagnose zu ziehenden Konsequenzen ist der grundrechtlich geschützte<sup>83</sup> Elternwille im Rahmen des Möglichen maßgeblich zu berücksichtigen. Dies setzt eine umfassende Einbeziehung der Eltern in das Verfahren voraus.<sup>84</sup>

---

<sup>83</sup> Siehe Art. 6 Abs. 2 GG sowie aus dem Landesverfassungsrecht z.B. Art. 8 Abs. 1 S. 2 LV NRW.

<sup>84</sup> Vgl etwa BVerfGE 96, 288 (309); dazu *Ennuschat*, in: Löwer/Tettinger, LV NRW, 2002, Art. 8 Rn. 16, 26.

## **F. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse**

1. Der KMK-Beschluss vom 15.11.2007 „Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben“ stellt allgemein auf „besondere Schwierigkeiten“ ab, ohne speziell auf Legasthenie und Dyskalkulie einzugehen. Innerhalb der Gruppe der „besonderen Schwierigkeiten“ im Sinne dieses Beschlusses sind Legasthenie und Dyskalkulie durch das Spezifikum gekennzeichnet, dass sie nicht nur eine Lese-, Rechtschreib- und Rechenschwäche darstellen, sondern eine Lese-, Rechtschreib- und Rechenstörung. Legasthenie und Dyskalkulie werden weltweit als Störungen anerkannt (vgl. die WHO-Klassifikation ICD 10 – F81.0, F81.2).
2. Zur Ausfüllung des Begriffs „Behinderung“ i.S.d. Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG genügt jede Behinderung; es muss sich nicht um eine Schwerbehinderung handeln. Vor diesem Hintergrund werden Legasthenie und Dyskalkulie in Rechtsprechung und Literatur als Behinderung i.S.d. Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG verstanden. In der Rechtsprechung ist zudem anerkannt, dass Legasthenie und Dyskalkulie mit Blick auf die schulischen Rechtsfolgen aus dem Grundsatz der Chancengleichheit parallel zu sehen sind.
3. Die Grundrechte der Schülerinnen und Schüler mit Legasthenie oder Dyskalkulie aus Art. 2 Abs. 1 GG (freie Entfaltung der Persönlichkeit), Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichheit), Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG (keine Benachteiligung wegen einer Behinderung) und Art. 12 Abs. 1 GG (Ausbildungsfreiheit) verbürgen, so durchgängig die Rechtsprechung, einen Anspruch auf begabungsgerechte Schulbildung. Dieses Recht findet eine weitere Grundlage in einer Reihe von Landesverfassungen.
4. Auch objektiv-rechtlich sind die Länder im Rahmen ihrer Möglichkeiten verpflichtet, ein begabungsgerechtes Schulsystem bereitzustellen. Normative Grundlagen dieser Aufgabe sind zum einen objektiv-rechtliche Grundrechtsgehalte, zum anderen Art. 7 Abs. 1 GG (Staatsaufsicht über die Schulen), 20 Abs. 1 GG (Sozialstaatsprinzip) und landesverfassungsrechtliche Bestimmungen.
5. Der Anspruch der Schüler auf eine begabungsgerechte Schulausbildung und die damit korrelierende Pflicht der Länder gelten für die gesamte Schulausbildung bis zum Abitur. Die Aussage des KMK-Beschlusses von Nov. 2007, die Maßnahmen der Differenzierung und Förderung in allgemeinbildenden Schulen sollen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 abgeschlossen sein, ist daher als Zielvorgabe zu verstehen. Wenn jedoch nach

der Stufe 10 wegen der fortbestehenden Legasthenie oder Dyskalkulie weiterhin Förderbedarf bestehen sollte, ist diesem zu entsprechen. Der KMK-Beschluss enthält ohnehin einige Ansätze in diese Richtung, so mit Blick auf berufsbildende Schulen oder die Abiturprüfung.

6. Fördermaßnahmen sind primär auf Beseitigung der besonderen Schwierigkeiten gerichtet. Wenn diese besonderen Schwierigkeiten – wie im Falle von Legasthenie und Dyskalkulie – nicht ohne weiteres therapierbar sind, kommt eine Förderung in Form von Nachteilsausgleich oder Notenschutz in Betracht.
7. Die Schule hat so dafür Sorge zu tragen, dass alle Schüler die gleichen Chancen in Prüfungen haben. Dies kann verlangen, einzelnen Schülern, die aufgrund einer Behinderung benachteiligt, im Übrigen aber ebenso intelligent und leistungsfähig sind wie ihre Mitschüler, einen Nachteilsausgleich oder u.U. sogar eine Privilegierung zu gewähren.
8. Dabei sind drei Konstellationen zu unterscheiden: **(1)** Nachteilsausgleich durch Differenzierungen hinsichtlich der Art und Weise der Prüfungsleistung sowie der äußeren Prüfungsbedingungen, **(2)** Nachteilsausgleich durch Differenzierungen hinsichtlich der Prüfungsinhalte bei vergleichbaren Prüfungsanforderungen, **(3)** Differenzierungen hinsichtlich der Leistungsbewertung (sog. Notenschutz).
9. Die Rechtsprechung unterscheidet dabei zwischen der *Leistungsfeststellung* und der *Leistungsbewertung*. Nur die drittgenannte Konstellation betrifft die Leistungsbewertung, die beiden übrigen beziehen sich auf die Leistungsfeststellung.
10. Der Nachteilsausgleich durch Differenzierungen hinsichtlich der Art und Weise sowie der äußeren Bedingungen der Prüfung kann z.B. durch Schreibzeitverlängerung oder technische Hilfsmittel erfolgen. Dies gilt gleichermaßen für Schülerinnen und Schüler mit Legasthenie wie für solche mit Dyskalkulie.
11. Der Nachteilsausgleich durch Differenzierungen hinsichtlich der Prüfungsinhalte kann in einer Modifizierung der Prüfungsaufgaben bei gleich bleibendem Anforderungsniveau bestehen (z.B. Ersetzung schriftlicher durch mündliche Aufgaben). Hierin liegt keine Privilegierung gegenüber den Mitprüflingen. Es handelt sich auch nicht um eine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der *Leistungsbewertung*, sondern um eine Modifizierung der *Leistungsfeststellung*. Diese Form des Nachteilsausgleichs kommt im Ansatz auch für Schüler mit Dyskalkulie in Betracht.

12. Differenzierungen hinsichtlich der Leistungsbewertung (Notenschutz) enthalten eine Bevorzugung der von Legasthenie oder Dyskalkulie betroffenen Schüler, die durch Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG verfassungsrechtlich legitimiert ist. Nach der Rechtsprechung können differenzierte Bewertungsmaßstäbe verfassungsgefordert sein – zugunsten legasthener Schüler, aber auch solcher mit Dyskalkulie. Abweichungen bei den Bewertungsmaßstäben kommen nur als ultima ratio in Betracht, wenn Maßnahmen des Nachteilsausgleichs nicht genügen, den behinderungsbedingten Nachteil zu kompensieren, oder aus organisatorisch-tatsächlichen Gründen nicht gewährt werden können.
13. Eine Differenzierung hinsichtlich der Leistungsbewertung (Notenschutz) kann in der Schulpraxis der einzig gangbare Weg sein, mit Blick auf legasthene oder dyskalkule Schüler den Anforderungen des Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG gerecht zu werden, wenn im konkreten Fall effektive Fördermaßnahmen nicht durchgeführt werden konnten, ein Nachteilsausgleich durch Schreibverlängerung oder technische Mittel den Nachteil bei weitem nicht kompensieren und ein Nachteilsausgleich in Form einer modifizierten Aufgabenstellung nicht gewährt werden kann, auch weil dies in der Schulpraxis auf organisatorische Hindernisse stoßen mag. Wenn in solchen Fällen eine Begünstigung durch differenzierte Leistungsbewertung erforderlich sein sollte, ist sie durch Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG verfassungsrechtlich legitimiert.
14. Die unter Nrn. 8 ff. skizzierten Maßnahmen des Nachteilsausgleichs oder des Notenschutzes knüpfen allein an der fachkundigen Feststellung einer Behinderung i.S.d. Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG in Form einer Legasthenie oder Dyskalkulie an, nicht etwa an der tatsächlichen Durchführung darauf bezogener Fördermaßnahmen.
15. Die Ermittlung eines Förderbedarfs infolge von Legasthenie oder Dyskalkulie ist Aufgabe der Schule, aber nicht der pädagogischen Freiheit der Lehrkräfte unterstellt. Nötig ist vielmehr eine fachlich fundierte Diagnose, für die vielfach auf externen Sachverständigen, z.B. auf die Fachkompetenz des Kinder- und Jugendpsychiaters, zurückzugreifen sein wird. Die Eltern sind in das Verfahren zur Feststellung des Förderbedarfs sowie der Bestimmung der Fördermaßnahmen umfassend einzubeziehen.

Konstanz, den 13.3.2008

(Professor Dr. Jörg Ennuschat)